LANDKREIS Verden
Der Landrat

Fachdienst 40 - Schule, Sport und Gebäude

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 8, § 9 UVgO i. V. m. NTVergG

Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Hygieneprodukten, Reinigungschemie und sonstigen Produkten für die Gebäude des

Landkreises Verden
Lindhooper Straße 67
in 27283 Verden (Aller)

Allgemeine Leistungsbeschreibung

1. Gegenstand des Auftrages

Der Fachdienst 40 Schule, Sport und Gebäude des Landkreises Verden ist verantwortlich für die Bewirtschaftung und Reinigung von derzeit 16 Liegenschaften der Kreisverwaltung. Es handelt sich dabei überwiegend um Schulen, aber auch andere öffentliche Gebäude. Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung wird die Auflistung der zu beliefernden Gebäude und Einrichtungen bei Bedarf aufgrund von Neubauten und Umzügen geändert (siehe Anlage 1).

Die Reinigung der Gebäude erfolgt sowohl durch Fremdfirmen als auch durch eigene Reinigungskräfte des Landkreises Verden.

Für die Reinigung durch eigene Reinigungskräfte wird ein abgestimmtes Reinigungschemie-System sowie weiteres Zubehör benötigt, dessen Produkte über eine Rahmenvereinbarung abgerufen werden. Die Rahmenvereinbarung soll außerdem die Lieferung von Sanitär-Verbrauchsmaterial für alle Gebäude beinhalten. Die Rahmenvereinbarung soll eine feste Laufzeit von zunächst zwei Jahren mit optionaler Verlängerung für maximal zwei weitere Jahre haben.

2. Online-Bestellmöglichkeit / Abrufturnus / Auswertungen

Für die Bestellungsabwicklung ist dem Auftraggeber eine Online-Bestellmöglichkeit zur Verfügung zu stellen, über welche die Abrufe wie folgt durchgeführt werden sollen:

Die Abrufmengen sollen jeweils durch einen im jeweiligen Gebäude zuständigen Mitarbeiter des AG (z.B. Hausmeister) ermittelt und im Online-Bestellsystem im Rahmen vorgegebener Höchstmengen bzw. Budgets eingegeben werden. Die Freigabe der Bestellung erfolgt anschließend durch die Verwaltung des Fachdienst 40 Schule, Sport und Gebäudes des Landkreises Verden.

Die Bestellungen werden dem Auftragnehmer einmal pro Vierteljahr übermittelt. Ein geeigneter Zeitpunkt wird nach Auftragserteilung einvernehmlich durch die Vertragspartner bestimmt. Der Abruf erfolgt jeweils für die jeweilige Liegenschaft.

Für Ausnahmefälle muss auch die Bestellung von Einzelmengen außerhalb der vierteljährlichen Abrufe möglich sein. Das Gros wird über die vierteljährlichen Bestellungen abgedeckt.

Das Online-Bestellsystem muss für den AG die Eingabe der Höchstmengen bzw. Budgets je Lieferobjekt ermöglichen, sowie die Auswertung je Lieferobjekt nach erfolgten Mengen und Kosten.

3. Lieferzeitpunkt

Die Lieferung der bestellten Produkte hat nach Anforderung über die o.g. Online-Bestellmöglichkeit innerhalb von 10 Kalendertagen zu erfolgen.

4. Leistungsorte

Teil der ausgeschriebenen Leistung ist die Lieferung der abgerufenen Waren an die jeweilige Liegenschaft, die Bedarf hat. Sämtliche zu beliefernde Liegenschaften liegen im Bereich des Landkreises Verden. Die für die einzelnen Liegenschaften bestellten Produkte sind in korrekter Stückzahl anzuliefern. Die Leistungsabnahme erfolgt vor Ort bei der jeweiligen Liegenschaft.

Die jeweiligen Adressen der Liegenschaften (Lieferorte) sind der Anlage 13 zu entnehmen.

5. Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und wird zunächst bis zum 31.12.2028 geschlossen. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein Kalenderjahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Vertragsjahres (31.12.) gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Spätestens endet der Vertrag am 31.12.2030, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Der Landkreis Verden hat ein Sonderkündigungsrecht nach einer sechsmonatigen Erprobungsphase einzelner oder aller angebotenen Produkte. Diese Sonderkündigung ist binnen des siebten Monats der Laufzeit dieses Vertrags in Schriftform zu erklären und wird zum Ablauf des achten Monats wirksam.

Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6. Preise, Abrechnung und Zahlung

6.1 Allgemeine Regelungen

Die für die einzelnen unter diesem Rahmenvertrag zu erbringenden Lieferungen und Leistungen geltenden Preise sind im Preisblatt anzugeben. Im Preis enthalten sind sämtliche in der Produktbeschreibung und im Preisblatt angegebenen Nebenleistungen, insbesondere auch die Lieferung.

Auf die in den Angeboten genannten Preise findet die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (PreisV 30/53) vom 21.11.1953 Anwendung (veröffentlicht im Bundesanzeiger 1953 Nr. 244, zuletzt geändert durch Art. 70 G v. 8.12.2010).

Der Auftragnehmer hält sich für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Vertragsbeginn an die angebotenen Preise gebunden.

6.2 Anpassung der Preise

Im Falle einer Änderung des Index für „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“ wird auf Antrag einer Vertragspartei eine entsprechende Erhöhung / Reduzierung der Preise vereinbart.

Preisindex = Monatlicher Index für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Sparte Insgesamt) in Deutschland gemäß

https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Tabellen/Erzeugerpreise-GewProdukte-Ausgewaehlte-Indizes.html#241814
Index 2021 = 100, Index bei Vertragsbeginn = xxx (wird ergänzt bei Vertragsbeginn)“

Preisanpassungen werden maximal 2 pro Jahr, zum Beginn des 2. und 4. Kalenderquartals, durchgeführt. Darüber hinaus sind weitere Preisanpassungen nur bei Indexänderungen über +/- 5 Indexpunkten möglich. Diese Regelung gilt für beide Vertragsparteien.

6.3 Abrechnung und Zahlung

Die Abrechnung über die gelieferten Produkte erfolgt vierteljährlich nachträglich durch den Auftragnehmer, aufgeschlüsselt nach den belieferten Objekten und den gelieferten Produkten unter Angabe der Einzelpreise, Mengen und der Gesamtpreise nach dem folgendem Muster:

Lieferobjekt 1			
Produkt A	Menge X	Einzelpreis netto	Gesamtpreis netto
Produkt B	Menge Y	Einzelpreis netto	Gesamtpreis netto
		Zwischensumme Lieferobjekt 1	
Lieferobjekt 2			
Produkt A	Menge Z	Einzelpreis netto	Gesamtpreis netto
Produkt B	Menge Y	Einzelpreis netto	Gesamtpreis netto
		Zwischensumme Lieferobjekt 2	
		Gesamtsumme	

Es ist für jedes einzelne zu beliefernde Objekt eine separate Rechnung zu erstellen. Die Zahlung erfolgt nach Prüfung durch den Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Rechnung unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der Rechnung ohne Skontoabzug.

Im Falle der Meinungsverschiedenheiten hat der AG den unbestrittenen Teil der Forderung des AN als Abschlagszahlung vorwegzuleisten.

Der AN verpflichtet sich, für den Fall einer nachträglich festgestellten Überzahlung seiner Rechnung infolge Rechenfehler oder sonstigen Unstimmigkeiten, den überzahlten Betrag innerhalb von 14 Tagen zurückzuzahlen.

Leistungsbeschreibung
Lieferung von Hygieneprodukten, Reinigungschemie und sonstigen Produkten

1. Anforderungen an zu liefernde Produkte

Zu liefern sind Hygieneprodukte (Sanitär-Verbrauchsmaterial), ein abgestimmtes Reinigungschemie-System sowie sonstige Verbrauchsmaterialien und Zubehör für den Bedarf in den Gebäuden des Landkreises Verden. Die Lieferung soll jeweils auf Anforderung direkt an die jeweilige Bedarfsstelle (Schule, Verwaltungsgebäude, usw.) erfolgen.

Die genauen Anforderungen an den Auftragsgegenstand sowie die geplanten Verbrauchsmengen können der beigefügten Kalkulationsdatei entnommen werden.

Der Rahmenvertrag kann bei Bedarf um weitere benötigte Produkte, deren Spezifikation und Umfang zum Zeitpunkt des Ausschreibungsverfahrens nicht vorhersehbar sind, ausgeweitet werden.

2. Allgemeine Vorbemerkungen zur Produktbeschreibung / Preisblatt

Gegenstand des Angebots ist zum einen die Lieferung von Sanitär-Verbrauchsmaterial (u. a. Toilettenpapier), das für die bereits vor Ort vorhandenen Spendersysteme geeignet ist.

Produkte, die nicht zu den bereits vor Ort vorhandenen Spendersystemen passen, können nicht angeboten werden.

Gegenstand des Angebots ist ein abgestimmtes Reinigungschemiesystem für die Reinigungsobjekte des Landkreises Verden. Als Bodenbeläge sind vornehmlich PVC, Linoleum, Laminat, Parkett, Stein- und Fliesenböden sowie Kautschuk vorhanden.

Die Chemielinie muss auf die manuelle Reinigungssystemtechnik (einstufige und zweistufige Wischverfahren) mit modernen Microfaser-Wischbezügen, Microfasertüchern und Microfaserpads abgestimmt sein und auch für den Einsatz in Reinigungsmaschinen. In der Regel wird als Reinigungsverfahren für die Bodenflächen das zweistufige Wischen eingesetzt.

Die Wischbezüge bestehen ca. zu je 50 % aus Synthetik und Viskosegarn. Die Microfasertücher bestehen zu Anteilen von ca. 80:20 aus Polyester und Polyamid. Die angebotenen Produkte müssen aufeinander abgestimmt sein.

Die in der Unterhaltsreinigung eingesetzte systemäquivalente Chemie darf in keinem Fall kennzeichnungspflichtig gemäß den einschlägigen gesetzlichen Regelungen und Verordnungen für Gefahrstoffe sein.

Sämtliche Beschriftungen der Produkte müssen in deutscher Sprache vorhanden sein.

Mit der ersten Auslieferung der Reinigungsmittel sowie bei jedem Produktwechsel sind dem AG unaufgefordert und kostenfrei die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Reinigungsmittel, das technische Datenblatt mit Hinweisen zu den Inhaltsstoffen sowie eine Gebrauchsanweisung jeweils in deutsche Sprache zur Verfügung zu stellen.

3. Technische Spezifikationen

Soweit in der Produktbeschreibung oder an anderer Stelle der Vergabeunterlagen auf technische Spezifikationen verwiesen wird, gilt bei jeder Bezugnahme der Zusatz „oder gleichwertig“. Es

können dementsprechend statt der angegebenen Anforderung in jedem Fall auch gleichwertige Lösungen angeboten werden.

Der Bieter hat auf Anforderung des AG mit geeigneten Mitteln nachzuweisen, dass die von ihm vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikationen, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entsprechen.

Die Übersendung entsprechender Muster je angebotener Position ist nicht erforderlich. Bei Bedarf werden die jeweiligen Muster (1 l/kg/St.) gesondert angefordert.

Soweit verfügbar, müssen sämtliche Reinigungsmittel als Konzentrat bzw. Hochkonzentrat angeboten werden.

Umweltkriterien für Reinigungsmittel
Ein wesentlicher Bestandteil der Anforderungen an das Reinigungschemiesystem ist die Umweltverträglichkeit im Einklang mit § 10 NTVergG. Sie bezieht sich auf die Inhaltsstoffe ebenso wie auf die Entsorgung und kann durch das Umweltzeichen EU Ecolabel oder durch andere geeignete Beweismittel (Gutachten, Prüfberichte anerkannter Stellen) nachgewiesen werden. Liegt kein Zertifikat vor, sind die nachfolgenden Kriterien hinsichtlich Inhaltsstoffen und Verpackung zu erfüllen:

- Das Produkt darf Biozide nur zur Haltbarmachung und lediglich in der dafür notwendigen Dosierung enthalten.

- Biozide, die der Haltbarmachung dienen und denen gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 die Gefahrenhinweise H410 (sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung) oder H411 (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung) zugewiesen wurden, dürfen nicht potenziell bioakkumulierbar sein (log POW ≥ 3,0), es sei denn, der experimentell bestimmte Biokonzentrationsfaktor (BCF) beträgt ≤ 100.

- Es dürfen nur Farbstoffe verwendet werden, die gemäß der Kosmetik-Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 oder der Lebensmittelzusatzstoff-Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 zugelassen sind, oder Farbstoffe, deren Umwelteigenschaften keine Einstufung mit H410/H411 gemäß CLP-Verordnung erfordern.

- Keine Verwendung von Nitromoschus- oder polyzyklischen Moschusverbindungen, u. a. Moschus-Xylol (CAS-Nr. 81-15-2), Moskusambrette (CAS-Nr. 83-66-9), Moskene (CAS-Nr. 116-66-5), Moskustibetin (CAS-Nr. 145-39-1), Moskusketone (CAS-Nr. 81-14-1), HHCB (CAS-Nr. 1222-05-5), AHTN (CAS-Nr. 1506-02-1).

- Den angebotenen Reinigungsmitteln dürfen nicht die Gefahrenhinweise H317 (kann allergische Hautreaktionen verursachen) und/oder H334 (kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen) gemäß CLP-Verordnung zugewiesen sein. Bei Stoffen, denen diese Gefahrenhinweise zugewiesen wurden, darf die Konzentration einen Massenanteil von 0,1 % des Endprodukts nicht übersteigen.

- Folgende Inhaltsstoffe dürfen nicht enthalten sein: APEO (Alkylphenolethoxylate) und Derivate; EDTA (Ethylendiamintetraessigsäure) und ihre Salze; NTA (Nitrilotriessigsäure); nicht leicht biologisch abbaubare, quartäre Ammoniumsalze; Inhaltsstoffe mit einem Masseanteil von über 0,01 %, denen gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 einer oder mehrere der folgenden Gefahrenhinweise zugeordnet wurden: H301/H311/H331

(giftig), H350/H350i (kann Krebs erzeugen), H340 (kann genetische Defekte verursachen), H360F/H360D (kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen/das Kind im Mutterleib schädigen), H410/H411 (gewässergefährdend, langfristige Wirkung), H400 (sehr giftig für Wasserorganismen), H361f/H361d, H362, H341, H351.

- Sprühmittel dürfen keine kohlenwasserstoffhaltigen Treibmittel enthalten.

- Kunststoffe müssen entsprechend der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle entsprechend der geltenden EU-Verpackungsverordnung (PPWR – Packaging and Packaging Waste Regulation) sowie ergänzend DIN 6120 Teile 1/2 i. V. m. DIN 7728 Teil 1 gekennzeichnet sein.

- Besteht die Primärverpackung aus wiederverwerteten Altstoffen, sind entsprechende Angaben gemäß ISO-Norm 14021 auf der Verpackung anzubringen.

- Die Primärverpackung muss sich leicht in ihre Einzelstoffe zerlegen lassen.

- Der Landkreis Verden ist bestrebt, Reinigungsmittel möglichst ohne Lösungsmittelgehalt und mit geringem Duftstoffanteil einzusetzen. Werden Reinigungsmittel mit Lösungsmittelanteilen angeboten, sind – soweit keine Zertifizierung vorliegt – Angaben zum Lösungsmittelgehalt zu machen.

- Für Reinigungsmittel, die nicht unverdünnt verwendet werden, sind geeignete Dosierhilfen mitzuliefern (Richtwert: je 10 Stück 1-Liter-Flaschen mindestens eine Dosierhilfe, sofern nicht in der Flasche installiert).

- Es sind nur Produkte zulässig, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, bzw. deren Hersteller/Verkäufer aktive, zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus ausbeuterischer Kinderarbeit eingeleitet haben (Nachweis gemäß Nr. 6 und Nr. 13).

- Ggf. zu liefernde Hygiene-/Desinfektionsmittel müssen in der aktuellen VAH-Liste (Verbund für angewandte Hygiene) geführt sein; der Einsatz ist nur in bestimmten Sonderbereichen (z. B. Gesundheitsamt, Veterinäramt) vorgesehen.

4. Mengen

Die tägliche Unterhaltsreinigung durch eigene Reinigungskräfte des Landkreises Verden wird in derzeit 16 Liegenschaften durchgeführt. Es handelt sich dabei überwiegend um Schulen, aber auch andere öffentliche Gebäude. Es sind vornehmlich folgende Bodenbeläge vorhanden:

- Steinböden, Feinsteinzeug, Fliesen
- elastische Böden (Linoleum, PVC, Kautschuk)
- Textilböden (Teppich, Nadelfilz, Kugelgarn)
- Holzböden / Parkettböden / Laminat / Vinyl
- Böden mit Epoxidharzbeschichtung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hier und in der Kalkulationsdatei genannten Mengen auf einer Schätzung auf der Grundlage von Vorjahreswerten beruhen. Sie sollen lediglich der Information des Bieters dienen, damit sich dieser einen Eindruck von der Größenordnung machen kann. Die Abnahme einer Mindestmenge kann nicht zugesichert werden. Der AG sichert zu, für dieselbe Leistung nicht mehrere Rahmenvereinbarungen abschließen.

Als Höchstwert für Bestellungen wird der in der Kalkulation genannte Gesamtpreis zuzüglich einer Überschreitung um 20 % gewertet. Mit Erreichen dieses Höchstwerts erlischt die Rahmenvereinbarung automatisch, ohne dass es einer Kündigung durch eine der Vertragsparteien bedarf; weitere Einzelabrufe sind ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen. Bereits vor Erreichen des Höchstwerts erteilte Einzelabrufe bleiben von diesem Erlöschen unberührt und sind vom Auftragnehmer vollständig zu erfüllen. Die in der Kalkulationsdatei (Anlage 1) ausgewiesenen Jahresmengen je Produktposition sind unverbindliche Schätzmengen ohne eigenständige Erschöpfungswirkung; maßgeblich für das Erlöschen ist ausschließlich der kumulierte Gesamtwert sämtlicher Einzelabrufe. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, sobald der kumulierte Abrufwert 85 % des Höchstwerts erreicht hat. Preissteigerungen während der Vertragslaufzeit sind im Verhältnis herauszurechnen.

5. Anwendungsschulungen

Für die Produkte aus der Produktgruppe „Reinigungschemie“ ist mindestens 2 x jährlich durch den AN eine Schulung aller Anwender (ca. 100 Reinigungskräfte und Hausmeister des Objektes) durchzuführen mit folgenden Inhalten:

- Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln
- Anwendungsbereiche der Reinigungsmittel
- Inhaltsstoffe und Wirkungsweise
- Dosierung und sichere Anwendung des Reinigungsmittels
- Hautschutzmaßnahmen
- Unfallverhütung und Notfallmaßnahmen

Aufgrund der Anzahl der Reinigungskräfte und Gebäude ist von 5 Schulungen auszugehen, also insgesamt 10 Termine.

6. Produktbeschreibungen

Siehe jeweils Beschreibung in der Kalkulationsdatei.

Hinweis zur Vergleichbarkeit der Produkte: die Vergleichbarkeit der angebotenen Produkte zu den angegebenen Produktbeispielen bezieht sich auf die Produkt- und Umwelteigenschaften und die Dosierung des Produktes gemäß Herstellervorgabe